

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Ekin Deligöz, Irmingard Schewe-Gerigk, Priska Hinz (Herborn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9361 –**

Sorgerechtsregelung für Nichtverheiratete reformieren

A. Problem

Mit dem Antrag soll der Deutsche Bundestag aufgefordert werden festzustellen, das Gesetz sehe seit dem Jahr 1998 vor, dass nicht verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht dann erhalten könnten, wenn die Eltern entweder erklärten, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder einander heiraten. Ansonsten habe die Mutter die elterliche Sorge inne (§ 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

Nach bestehendem Recht sei für die Erlangung der gemeinsamen Sorge lediglich die gemeinsame Erklärung zur Übernahme der elterlichen Sorge Voraussetzung. Weigere sich die Mutter, eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben, habe der Vater des gemeinsamen Kindes keine Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht gerichtlich herstellen zu lassen. Der Gesetzgeber habe der gesetzlichen Regelung die Annahme zugrunde gelegt, dass ein gegen den Willen der Mutter erzwungenes gemeinsames Sorgerecht in der Regel nicht dem Kindeswohl entspreche. Er sei davon ausgegangen, dass sich die Mutter – gerade bei Zusammenleben der Eltern – nur ausnahmsweise dem gemeinsamen Sorgerecht verweigere und dies nur aus Kindeswohlgründen. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern im Januar 2003 im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt.

Auch wenn es immer noch an umfassenden Datengrundlagen zur Überprüfung dieser Annahmen mangle, zeichne sich ab, dass der Ausgangspunkt in dieser Pauschalität keinen Bestand haben könne. Es spreche viel dafür, dass ein gemeinsames elterliches Sorgerecht bei Nichtverheirateten in vielen Fällen durchaus am besten dem Kindeswohl entspreche. Die Gründe, aus denen es nicht zu einem gemeinsamen Sorgerecht kommt, seien vielfältig. Es sei daher nicht angemessen, bei nichtverheirateten Paaren für Väter keinerlei Möglichkeit vorzusehen, das Veto eines Elternteils – der Mutter – gegen ein gemeinsames Sorgerecht von einer neutralen Instanz überprüfen zu lassen. Väter, die Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollten und sich engagiert an der Erziehung ihres Kindes beteiligten, dürften nicht generell von der elterlichen Verantwortung, wie sie sich auch im Sorgerecht äußere, ausgeschlossen werden. Ziel müsse es sein, bei den Eltern eine außergerichtliche Einigung zu fördern. Führe

ein solches Verfahren zu keiner Einigung, müsse eine gerichtliche Entscheidung darüber ermöglicht werden, welche Sorgerechtsform dem Kindeswohl am dienlichsten sei.

Der Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern,

- einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 1626a BGB (und damit in Verbindung stehender Regelungen) vorzulegen, in dem die bisherige Regelung dahingehend geöffnet werde, dass ein Vater im Einzelfall Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung zur Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts habe. Die gerichtliche Einzelfallentscheidung der Familiengerichte solle sich daran orientieren, welche Sorgerechtsform dem Kindeswohl am Besten entspreche, und besondere Rücksicht auf kindeswohlschädliche Gesichtspunkte, wie insbesondere schwerwiegende Konflikte mit Gewaltdrohungen oder -anwendungen nehmen;
- die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge dann zu ermöglichen, wenn ein Vater seinen Anteil an elterlicher Fürsorge (auch hinsichtlich seiner Unterhalts- und Umgangspflichten) erfüllt oder dies tun will und bisher daran aus kindeswohlfernden Gründen gehindert worden ist. Das Gericht hat sich hiervon ein differenziertes Bild zu machen.

Die Klage solle erst mit Vollendung des ersten Lebensjahres des gemeinsamen Kindes zulässig sein. Vor Zulassung einer Klage habe der Kläger eine Beratung durch einen qualifizierten Träger der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Jugendamt oder ein qualifizierter freier Träger der Jugendhilfe lade sodann mit dem Ziel der Konfliktklärung und Lösungsfindung auch die Mutter zum Termin. Eine Teilnahme der Mutter am Termin sei jedoch nicht verpflichtend; die Nichtteilnahme dürfe keine nachteiligen Folgen haben;

- die Umsetzung der neuen Regelung wissenschaftlich begleiten zu lassen und dem Gesetzgeber vier Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes Bericht zu erstatten, ob sich die Öffnung beim gemeinsamen Sorgerecht Nichtverheirateter in der Praxis bewährt und welche Wirkungen diese auf das Kindeswohl und die Eltern habe.

Außerdem solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, auf die Bundesländer einzuwirken, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder vergleichbar qualifizierter Träger zur Wahrnehmung der Informations-, Beratungs-, Moderations- und Mediationsaufgaben angemessen sachlich und personell ausgestattet werden. Das mit diesen Aufgaben betraute Personal sei entsprechend zu qualifizieren.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/9361 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christine Lambrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/9361** in seiner 172. Sitzung am 26. Juni 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9391 in seiner 92. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter